jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/26 2001/12/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

B-VG Art140;
B-VG Art7 Abs1;
NGZG 1971 §16a;
StGG Art2;

Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass nach § 16a NGZG (nur) die Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 GG (nunmehr: nach § 121 Abs. 1 Z. 3 GG), nicht aber auch jene nach Z. 1 dieser Bestimmung in den Fällen, in denen sie dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand nicht (mehr) gebührt und sich deshalb auf die Höhe des Ruhegenusses nicht auswirkt, unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten und damit schließlich Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss (§ 4 Abs. 1 NGZG) begründet (Hinweise auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere das Erkenntnis vom 4.3.1989, VfSlg 11998/1989).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120185.X02

Im RIS seit

26.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at